



**Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,**

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ und der Mitgliedsgemeinden,
entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Jahrgang 28

Freitag, den 16. Dezember 2016

Nr. 50/2016

Weihnachtsmarkt Hausen

Alle zwei Jahre, es ist soweit,
steht ein Weihnachtsmarkt in Hausen für alle Besucher bereit.
Die Gemeinde Hausen lädt alle ein,

am Samstag, 17.12.2016, ab 15:00 Uhr,
an der Bushaltestelle dabei zu sein.

Programm, Überraschungen und weihnachtliche Leckereien
wird es geben
und wir hoffen, dass wir ein paar schöne Stunden erleben.

Jetzt liegt es an Ihnen, dass alles gelingt,
recht viele Besucher kommen und jeder gute Laune mitbringt.

Allen fleißigen Helfern schon jetzt ein herzliches
DANKESCHÖN.



Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, 23. Dezember 2016

**Annahmeschluss für Beiträge, die in den
„Eichsfelder Kessel Nachrichten“
am 13. Januar 2016
veröffentlicht werden sollen:**

Dienstag, 03.01.2017, 17:30 Uhr

Beiträge geben Sie bitte bei der
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 23 ab oder
schicken diese per E-Mail an folgende Adresse:
verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de.
Ansprechpartnerin ist Frau Pfaff,
telefonisch unter 036076 55721 zu erreichen.

Öffnungszeiten der Verwaltung**Einwohnermeldeamt und Standesamt****- Verwaltungsgebäude - Bergstraße 51**

Montag, Donnerstag und Freitag 09:00 Uhr 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr 12:00 Uhr
(nur Einwohnermeldeamt)
14:00 Uhr 17:30 Uhr
und 14:00 Uhr 17:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Telefon Einwohnermeldeamt: 036076 55729
Telefon Standesamt: 036076 55728
Fax: 036076 55782

Allgemeine Verwaltung**- Verwaltungsgebäude - Marktplatz 2 und Bergstraße 51**

Montag und Donnerstag 09:00 Uhr 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr 17:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Freitag 09:00 Uhr 12:00 Uhr

Zentrale

Anschrift: Bergstraße 51, 37355 Niederorschel
Telefon-
Zentrale: 036076 557-0
Fax: 036076 55780
Internet: <http://www.eichsfelder-kessel.de>
E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de
DE-Mail: vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

Wohnungsverwaltung Niederorschel**An der Liebestatt 6**

Dienstag 14:00 Uhr 17:30 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr 16:00 Uhr
Telefon: 036076 51106 Fax: 036076 51111

Schiedsstelle im „Eichsfelder Kessel“

(gemeinsame Schiedsstelle der VG „Eichsfelder Kessel“ und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)

Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113. Informationen erhalten Sie auch über die VG „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon: 036076 55720.

Kontaktbereichsbeamter

Ansprechpartner:
Herr Miethlau im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51
Dienstag 15:00 Uhr 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr 13:00 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat von 08:00 Uhr 12:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeiten: 036076 59998
Handy: 0152 54872237

Bibliothek der Gemeinde Niederorschel**- Verwaltungsgebäude Marktplatz 2**

Dienstag und Donnerstag 15:00 Uhr 18:00 Uhr
Telefon: 036076 55752

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister**Gemeinde Deuna**

Sprechzeit des Bürgermeisters - Alfons Müller:
Montag 17:00 Uhr - 18:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 44761

Ortsteil Vollenborn

Sprechzeit des Ortsteilbürgermeisters - Klaus Glasebach:
Freitag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 59557

Gemeinde Gerterode

Sprechzeit des Bürgermeisters - Udo Hartung:
Dienstag 17:30 Uhr - 19:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 59478

Gemeinde Hausen

Sprechzeit des Bürgermeisters - Stefan Nolte:
Dienstag 17:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinbartloff

Sprechzeit des Bürgermeisters - Guido Gille:
Dienstag 17:00 Uhr - 18:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 419484

Gemeinde Niederorschel

Sprechzeit des Bürgermeisters - Ingo Michalewski:
Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 5570

Ortsteil Rüdigershagen

Sprechzeit des Ortsteilbürgermeisters - Martin Lauterbach:
jeden ersten Mittwoch im Monat von 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
Telefon während der Sprechzeit: 036076 59700

Defekte Straßenlampen in den Mitgliedsgemeinden

Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Telefon: 036076 55743.

Bioabfällen

Annahmezeiten auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel - Siedlung 22 G: mit Beginn der Winterzeit freitags 14:00 Uhr - 17:00 Uhr und samstags 10:00 Uhr - 15:00 Uhr.

Amtlicher Teil**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfelder Kessel“**

**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“**

**Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0
Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 - 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 - 11:45 Uhr
Do 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:**(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)****Telefon:** (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:

Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 50 66 780

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger**Annahmezeiten von Bioabfällen
um den Jahreswechsel**

Am 16./17. Dezember werden letztmalig im Jahr 2016 auf dem Gelände des Bauhofs Niederorschel, Siedlung 22 F, Bioabfälle angenommen. Danach ist die Abgabe erst wieder am Wochenende 13./14. Januar 2017, zu den bekannten Öffnungszeiten (siehe erste Innenseite), möglich.

gez. Michalewski**Stellv. Gemeinschaftsvorsitzender****Fundsache**

In Niederorschel in der Bahnhofstraße am 28.11.2016 die abgebildete silberne Kette mit Anhänger gefunden und im Fundbüro abgegeben.



Der/die Eigentümer/in meldet sich bitte innerhalb einer Frist von 6 Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 26, Tel. 036076 55727, Ansprechpartnerin ist Frau Müller.

**Veröffentlichungen des Standesamtes
Niederorschelfür November 2016****Eheschließungen**

1 Eheschließung wurde im Standesamt beurkundet.
Die Zustimmung zur Veröffentlichung liegt vor.

Pucher, Markus
Klee, Stefanie
Schützenstraße 10
37355 Niederorschel
21.11.2016

**Sterbefälle**

12 Sterbefälle wurden im Standesamt beurkundet.
Für folgende Sterbefälle liegen die Zustimmungen zur
Veröffentlichung vor:

Mühr, geb. Geil, Erna Elisabeth
Bergstraße 48, 37355 Niederorschel
† 02.11.2016

Waldhelm, geb. Hellrung, Maria Gertrud
Oberer Steinweg 6, 37355 Niederorschel
† 07.11.2016

Gerlach, Günther
An der Liebestatt 21, 37355 Niederorschel
† 12.11.2016

Korte, Hans-Peter
Klosterstraße 4, 37355 Niederorschel
† 14.11.2016

Fahrig, geb. Huke, Anna Franziska
Rasenweg 5, 37355 Niederorschel
† 15.11.2016

Wagner, geb. Prinz, Ernst Wilhelm Karl
Sandgasse 1, 37355 Deuna
† 13.11.2016

Schwarz, Walter
Hauptstraße 38, 37355 Niederorschel
† 25.11.2016

Gemeinschaftsversammlung am 18.11.2016

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Sitzung am
14.07.2016 gefasst und werden unseren Bürgern hiermit be-
kannt gemacht:

Beschluss-Nr.: 17 - 2016**Anschaffung eines Multifunktionskopierers**

Die Gemeinschaftsversammlung beauftragt den stellv. Gemein-
schaftsvorsitzenden, Herrn Michalewski, das wirtschaftlichste
Angebot für die Anschaffung eines neuen Multifunktionsgerätes
auszuwählen und den entsprechenden Auftrag zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
der Gemeinschaftsversammlung: 15
davon anwesend: 12
JA-Stimmen: 12
NEIN-Stimmen: /
Enthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO
war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

Michalewski**stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender**

Nachfolgende Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der
Sitzung am 18.11.2016 gefasst wurden, werden öffentlich
bekannt gemacht, da der Grund der Geheimhaltung wegge-
fallen ist.

Beschluss-Nr.: 19 - 2016**Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
(§ 2b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22
UStG**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfelder Kessel“ beschließt, das Wahlrecht nach § 27 Abs.
22 Umsatzsteuergesetz für alle Bereiche, außer den bereits
vorhandenen Betrieben gewerblicher Art, **nach altem Recht**,
auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechen-
de Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt frist- und
formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der
Gemeinschaftsversammlung: 15
davon anwesend: 13
JA-Stimmen: 13
NEIN-Stimmen: /
Enthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO
war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss-Nr.: 20-2016

Haushalt für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, wobei der nachstehende Satzungstext Bestandteil dieses Beschlusses ist und
2. den in der Anlage beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020
3. vorbehaltlich der positiven Entscheidung zu TOP 12

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 13
NEIN-Stimmen: /
Enthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO
war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss-Nr.: 21-2017

Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ beschließt die 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 23.07.2014. Die 3. Änderung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 13
NEIN-Stimmen: /
Enthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO
war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
Somit ist der Beschluss angenommen.

gez. Michalewski
stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender

Unterlagen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Beteiligung der Gemeinden Deuna, Gerterode, Kleinbartloff und Niederorschel am Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET)

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (THÜrKO) besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2015 des KET. Die Einsichtnahme ist in den Räumen der Geschäftsstelle des KET, Alfred-Hess-Straße 37, 99094 Erfurt, im Zeitraum vom 09.01.2017 bis 17.02.2017, Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 13:00 Uhr möglich.

Der Jahresabschluss der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG) für das Geschäftsjahr 2014/2015 (01.07.2014 bis 30.06.2015) und der Jahresabschluss der Thüringer Energie AG (TEAG) für das Geschäftsjahr 2015 (01.01.2015 bis 31.12.2015) können ebenfalls in den Räumen der KEBT AG, Alfred-Ness-Straße 37, 99094 Erfurt, im Zeitraum vom 09.01.2017 bis 17.02.2017, Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 13:00 Uhr, eingesehen werden. Darüber hinaus besteht für die KEBT AG sowie die TEAG auch die Einsichtmöglichkeit auch im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de (Suchbegriff „KEBT“ oder „Thüringer Energie AG“).

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 28. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2017 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2017 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2017 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2017 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2017 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2017 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2017 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2017 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2017 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 28. September 2016 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2017 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 24. Oktober 2016 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 01. November 2016

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Kleinbartloff

Beschlüsse des Gemeinderates

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderats Kleinbartloff, die in der Gemeinderatssitzung am 17.11.2016 gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr.: 64 - 2016

Beitritt der Gemeinde Kleinbartloff zum Gewässerunterhaltungszweckverband „Eichsfeld“ (GZV Eichsfeld)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt dem Gewässerunterhaltungszweckverband Eichsfeld beizutreten und überträgt damit die Pflege und Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung an den Verband.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	7
davon anwesend:	4
JA-Stimmen	4
NEIN-Stimmen	/
Enthaltungen	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen:	/
Somit ist der Beschluss angenommen.	

Beschluss Nr.: 71 - 2016

Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Verlegung und zum Bau von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet Kleinbartloff

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, mit der EW Eichsfeldgas GmbH den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet Kleinbartloff abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen 4
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 72 - 2016

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz für alle Bereiche, außer den bereits vorhandenen Betrieben gewerblicher Art, auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen 4
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

**gez. Gille
 Bürgermeister**

Nachfolgender Beschluss, der am 21.10.2016 im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Kleinbartloff gefasst wurde, wird öffentlich bekannt gemacht, da der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.

Beschluss Nr.: 67 - 2016


Abschluss eines Winterdienstvertrages für die Gemeindestraßen von Kleinbartloff

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt den Abschluss des als Anlage beigefügten Winterdienstvertrages mit Firma Kraftfahrzeug Service Siebold GmbH, Lindenstraße 4, 37355 Niederorschel.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 7
 davon anwesend: 6
 JA-Stimmen 6
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

**gez. Gille
 Bürgermeister**



Impressum

Eichsfelder Kessel Nachrichten
Amtsblatt der VG „Eichsfelder Kessel“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“
 Sitz: Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
 Tel. 036076/557-0, Fax 036076/55780,
 E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,
info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Niederorschel

Änderung der Bürgermeistersprechstunde

Ab 2017 findet die Bürgermeistersprechstunde der Gemeinde Niederorschel im Rathaus, Marktplatz 2, Zimmer 23 (früher Einwohnermeldeamt), statt. An den Sprechzeiten ändert sich nichts. Diese sind weiterhin dienstags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**gez. Michalewski
 Bürgermeister**